

Ablauf der Referendumsfrist: 6. November 2012

**Gesetz
über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsgesetz)**

Änderung vom 30. August 2012

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 29. September 2005²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2

Angebote der Tagesbetreuung

¹⁾ unverändert

²⁾ Angebote sind insbesondere:

- Kindertagesstätten,
- Mittagstische,
- Tagesfamilien,
- Randzeitenbetreuung für Schulkinder.

§ 4

Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht

¹⁾ Der Gemeinderat erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen³⁾ und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung⁴⁾ vorliegt.

²⁾ unverändert

³⁾ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über private Angebote.

§ 6

Beiträge der Erziehungsberechtigten

Bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.

§ 7

aufgehoben

§ 8 Abs. 2

aufgehoben

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 28, 565 (BGS 213.4)

³⁾ SR 211.222.338

⁴⁾ BGS 213.41

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 30. August 2012

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Vreni Wicky

Der Landschreiber

Tobias Moser

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ In-Kraft-Treten am